

Zeitschrift für angewandte Chemie und Zentralblatt für technische Chemie.

XXIV. Jahrgang.

Heft 17.

28. April 1911.

Die geplante Angestelltenversicherung in kritischer Beleuchtung.

Von

Prof. Dr. phil. et jur. ALFRED MANES, Berlin.

(Eingeg. 5./4. 1911.)

Die Aufgabe, welche mir von der Schriftleitung dieser Zeitschrift gestellt worden ist, den im Januar 1911 erschienenen Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte in seinen wesentlichen Punkten kritisch zu beleuchten, ist ebenso verlockend wie undankbar. Denn sehr vieles reizt den Vertreter der Versicherungswissenschaft darin zum energischen Widerspruch; aber von vornherein wird man sich darüber klar, daß es gar nicht Wunsch und Wille des Gesetzgebers ist, die Wissenschaft zu berücksichtigen, sondern daß es sich hier nur um eine politische Aktion handelt, die binnen bestimmter Frist durchgeführt werden soll, um bei den bevorstehenden Reichstagswahlen für die bürgerlichen Parteien im Kreise der Angestellten Stimmung zu machen. Allein selbst von diesem Standpunkte aus muß man als Politiker dem Entwurf seine Zustimmung versagen, wenn man nicht so bescheiden oder beschränkt sein will, mit einem ganz kurzen Augenblickserfolg zufrieden zu sein, und so kurzsichtig, nicht die Überzeugung zu gewinnen, daß weite Schichten der Bevölkerung, denen die neue Versicherung zugute kommen soll, wenn sich der Enthusiasmus dafür gelegt hat, außerordentlich unzufrieden sein werden und sein müssen mit dem, was die Versicherung ihnen wirklich bieten wird.

Ich brauche an dieser Stelle nicht den Inhalt des Gesetzentwurfs darzustellen; diese Aufgabe ist bereits von der Geschäftsstelle des Vereins deutscher Chemiker in dieser Z. 24, 161 (1911) gelöst worden. Ich vermag auch nicht bei dem geringen hier zur Verfügung stehenden Raum alle wichtigen Punkte, die zu großen Bedenken Anlaß geben, aufzuzählen; ich kann aber selbst bei der Kritik im übrigen kaum etwas Neues bringen, nachdem namentlich die Verhandlungen im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft, welche als Heft 23 der „Veröffentlichungen“ dieses Vereins im März (bei E. S. Mittler & Sohn, Berlin) von mir herausgegeben wurden, eine ziemlich erschöpfende Kritik gebracht haben; auf sie muß von vornherein verwiesen werden.

Befremden erregen muß vor allen Dingen die Art und Weise, wie der Gesetzentwurf zustande gebracht worden ist. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß nur die Angestellten, welche eine

Versicherung wünschten, als interessierte Kreise in Betracht kämen. Die im Reichsamt des Innern mit der Ausarbeitung des Entwurfs betrauten Stellen haben es, wie deutlich aus der Begründung hervorgeht, als ihre Aufgabe angesehen, den Wünschen der angeblichen Majorität der Angestellten soweit als möglich zu entsprechen. Fast nur diese Angestellten, d. h. ihre Organisationen und vor allem deren Führer wurden gehört und um Rat befragt; aber weder hat man die Vertreter der Unternehmer, noch etwa gar Vertreter der Wissenschaft in ähnlicher Weise zu Worte kommen lassen. Diese Ignorierung der Wissenschaft¹⁾ ist um so überraschender, als bei dem ganzen Gesetzgebungswerk außerordentlich viel mit rein technisch-mathematischen Dingen argumentiert wird, über die jedoch die Auffassung der Wissenschaft weit auseinander geht. Besäße das Reichsamt des Innern so viele mathematisch-technische Sachverständige, als es hervorragend tüchtige Juristen und Volkswirte zu seinen Beamten zählt, so könnte dieses Vorgehen vielleicht entschuldigt oder verstanden werden. Es sind aber nur außerordentlich wenig technische Sachverständige, die in Betracht kommen; und doch hat man es noch nicht einmal der Mühe wert erachtet, die anderen technischen Fachbeamten im Reichsversicherungsamt und im Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zur Mitarbeit heranzuziehen. Dieses Selbstvertrauen auf eigene Kraft ist um so bewundernswerter, als die Auffassungen jenes technischen Gesetzgebers sich sehr geändert haben. Nur in Österreich hat man sich Rat geholt oder vielmehr: man hat einfach das, was man in Österreich vorfand oder dort an Erfahrung in wenigen Monaten gesammelt hatte, nachgeahmt, — als ob die österreichischen Verhältnisse für Deutschland maßgebend wären. Man bedenke doch, daß Österreich bis auf den heutigen Tag keine Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter besitzt, während wir uns einer glänzenden, wohlbewährten Organisation dieser Art zu erfreuen haben, an welche auch die Witwen- und Waisenversicherung angegliedert werden wird. Das Fehlen dieses wichtigsten Zweiges der Sozialversicherung in Österreich hat dort die Errichtung einer besonderen Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte notwendig gemacht. Aber hätte man dort wohl auch dasselbe Verfahren eingeschlagen, wenn man etwas wie unsere bewährten Landesversicherungsanstalten und ein Reichsversicherungsamt gehabt hätte, in dem ein einträgliches Zusammenarbeiten von Unter-

¹⁾ Wer immer von Vertretern der Versicherungswissenschaft bisher das Wort zu dem Entwurf ergriffen hat, sah sich zu seiner Ablehnung veranlaßt, u. a. auch die Professoren Dr. Moldenhauer (Köln) und Dr. Wörner (Leipzig).

nehmern und Angestellten seit über einem Vierteljahrhundert Tag für Tag stattfindet?

Die Begründung wendet überhaupt öfter ganz schiefe Vergleiche an, die erkennen lassen, wie unzulänglich die technischen Grundlagen der Angestelltenversicherung ausgedacht worden sind, wie überstürzt die ganze Vorlage der Öffentlichkeit unterbreitet, wie ungenügend, zweifelsohne zufolge der nicht ausreichenden Beachtung anderer Auffassungen, der Entwurf ausgearbeitet worden ist. Beispielsweise werden zur Berechnung der voraussichtlich erforderlichen Verwaltungskosten die Verhältnisse der privaten Lebensversicherungsgesellschaften zugrunde gelegt. 16% der Bruttoprämién werden für ausreichend angesehen zur Bestreitung der Verwaltungs- und sonstigen Unkosten, für das Heilverfahren und als Zuschlag für die Unsicherheiten der Rechnungsgrundlagen. Diese Schätzung hat übrigens im Laufe der Vorarbeiten sehr geschwankt; in der ersten Denkschrift waren die Verwaltungskosten auf 20% der Nettoprämién veranschlagt worden, in der zweiten Denkschrift ermäßigte man sie auf 10%, und nun werden sie mit rund 16% der Bruttoprämién angesetzt. 2% von diesen 16 sollen die eigentlichen Verwaltungskosten decken. Wie Direktor Dr. Walther nachgewiesen hat, ist dieser Ansatz zweifelsohne zu niedrig und die für ihn gegebene Begründung „direkt falsch“. Er macht auf die jedem Versicherungssachverständigen ohne weiteres bekannte Tatsache aufmerksam, daß es sich bei der Privatversicherung und der zu errichtenden Reichsanstalt um einen fundamentalen Unterschied handelt, der jeden Vergleich der Verwaltungskosten ausschließt: die Privatanstalten betreiben Kapitalversicherung mit jährlichen Beiträgen, die Reichsanstalt Rentenversicherung mit monatlicher Beitragszahlung. Aus diesem und einer Reihe anderer Gründe kann die Verwaltung der Privatanstalten in vieler summarischer sein als die der Reichsanstalt. Bei jenen ist mit Eintritt des Versicherungsfalls und der wenig formellen Auszahlung der Versicherungssumme die ganze Versicherung erledigt; bei dieser aber beginnt beim Eintritt des Versicherungsfalls gerade der teuerste Teil der ganzen Versicherung. Weit näher hätte es gelegen, wenn die technischen Bearbeiter des Gesetzentwurfs die Kosten der Invalidenversicherung zum Vergleich herangezogen hätten; dann wäre aber erforderlich gewesen, einen nicht unwesentlich höheren Verwaltungskostenzuschlag in Ansatz zu bringen. (Die Einzelheiten lese man in dem erwähnten Heft 23 der „Veröffentlichungen“ des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft nach; die klaren, stichhaltigen Ausführungen Walthers wird man kaum widerlegen können.)

Ebenso wie die Rechnung des Entwurfs hinsichtlich der Verwaltungskosten nicht stimmt, weil man von einer falschen Parallelie ausging, ebenso wenig dürfte die Rechnung stimmen, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Vermögenslage der Reichsanstalt und ihrer Zinserträgnisse aufgestellt hat. Auch da hat man auf die Ergebnisse bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften Bezug genommen und die recht wenig zutreffende Vermutung ausgesprochen, daß, soweit die Anlage des Vermögens der Reichsanstalt in Hypotheken in Frage komme, man ungefähr den gleichen günstigen

Zinssatz wie die Privatanstalten erzielen werde. Das ist sicherlich zu optimistisch, denn die Reichsanstalt wird auf die verschiedensten Interessen Rücksicht nehmen und vor allen Dingen nicht, wie die Privatanstalten, vorzugsweise sehr hochwertige Objekte in den größten Städten beleihen können; auch wird sie nicht in gleicher Weise kaufmännisch die Hypotheken gut unterzubringen vermögen wie jene, die auf eine Jahrzehntelange Routine und Erfahrung blicken. Auch der Umstand, daß die Reichsanstalt verpflichtet sein soll, ein Viertel ihres Vermögens in Reichs- und Staatspapieren anzulegen, läßt die dauernde Erzielung eines Zinssatzes von 3½% nicht erwarten. Es ist übrigens auch gar nicht einzusehen, wie schon Dr. Meltzing mit Recht hervorgehoben hat, warum die Angestellten der Finanzpolitik in die Millionen gehende Zinsopfer bringen sollen; denn mit der Tatsache der Aufsicht des Reiches über die Versicherungsanstalten, die von den Versicherten und Unternehmern ganz aus eigener Tasche ohne jeden Staatszuschuß bezahlt werden, kann die Heranziehung des Vermögens der Anstalt zu finanzpolitischen Zwecken kaum begründet werden.

Daß der Gesetzgeber an die Zuverlässigkeit seiner eigenen Berechnungen nicht sehr stark glaubt, geht aus den Worten der Begründung hervor, daß, falls nach fünf Jahren die Bilanz einen Fehlbetrag ergibt, durch Gesetz entweder die Beiträge erhöht oder die Leistungen herabgesetzt werden müssen, um das Gleichgewicht herzustellen. Es wird also keinerlei Garantie dafür geboten, daß bereits sehr kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes eine eventuell sehr wesentliche Abänderung der Beitragszahlungen oder der Rentenleistungen vorgenommen werden muß. Ich weiß sehr wohl, daß bei dem Mangel an Erfahrung und in Anbetracht des recht lückenhaften statistischen Materials eine absolut zutreffende Berechnung nicht möglich ist; aber gerade deswegen mußte man für die Verwaltungskosten einen höheren und für die Zinserträge einen niedrigeren Satz annehmen und nicht, um jenen oben angedeuteten Augenblicks- und Wahlerfolg zu erzielen, es riskieren, den Versicherten nach fünf Jahren eine recht unliebsame Überraschung zu bereiten. Denn dann sind doch wieder Reichstagswahlen; und was man 1912 an regierungstreuen Stimmen mehr bekam, würde man 1917 ff. dann vielleicht mindestens verlieren. Es wird selbstredend die Privatbeamtenbewegung auch nicht nur nicht nachlassen, sondern weitergehende Forderungen stellen. Denn die Angestellten lernen aus ihrem Erfolg, daß rücksichtslose, planvolle, beharrliche Organisation, daß die Beeinflussung der Presse, die Abhaltung einer großen Reihe von Versammlungen, die Überschwemmung des Landes mit zahllosen Pamphleten heute schnellerer und sicherer als je zum Ziele führt. Dies Ziel, die Sehnsucht der Angestellten wird aber nach wie vor sein: möglichst dem Staatsbeamten in seiner Versorgung gleichzukommen. Je mehr das der Fall wird, desto schwieriger wird es für die Regierung werden, geeignete Beamte zu bekommen. Die Tüchtigen werden sich dem Privatdienste zuwenden, wo ihnen dann dieselben Vorteile winken, ohne daß sie gewissen Nachteilen wie der mangelnden Freizügigkeit usw. ausgesetzt sind. Da droht eine noch

nicht genügend erkannte Gefahr für den Staat.

Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht gelungen, zu der Überzeugung zu gelangen, die der Gesetzgeber in der Begründung des Entwurfs zu fördern sucht, daß die von ihm gewählte Organisationsform, also die Errichtung einer besonderen Reichsanstalt als Träger der Angestelltenversicherung die beste oder gar, wie der Gesetzgeber anführt, die einzige mögliche Lösung des Versicherungsproblems wäre. Ich bin mindestens so sehr wie der Gesetzgeber von der Notwendigkeit überzeugt, daß die Sozialversicherung auf die Angestellten bis zu einem Gehalt von 5000 M ausgedehnt werden muß, aber ich halte das, was der Entwurf an Leistungen bietet, namentlich in bezug auf Witwen- und Waisenrenten, entschieden für weniger, als es für das Existenzminimum der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise erforderlich ist. Ohne wesentliche Erhöhung der im Entwurf ausgerechneten Beiträge müßte es aber möglich sein, höhere Leistungen, die wenigstens wirklich als Existenzminimum angesehen werden können, den 1,8 Millionen Angestellten, welche unter die Versicherung fallen, zu bieten, wenn man die bestehende Organisation der Invaliden- und Altersversicherung verwenden und die Angestelltenversicherung organisch ebenso mit dieser verbinden würde, wie die Witwen- und Waisenversicherung. Trotzdem kann man, unter Verwendung von Zusatzmarken, den Angestellten schon vom 65. Lebensjahr ab und bei Berufsunfähigkeit Renten gewähren. Die Einführung solcher Zusatzmarken wäre jedenfalls nicht mißlicher als die nach dem Entwurf sich ergebende verwickelte und doch in vielen Fällen unbefriedigende Doppelversicherung oder der häufig drohende Verfall der Ansprüche usw.

Man hat sich bei uns die österreichische Auffassung zu eigen gemacht, daß die Angestellten eine völlig andere Schicht der Bevölkerung darstellen, als die unter die herrschende Sozialversicherung fallenden, und fürchtet, diesen Stand der Angestellten, wenn man ihn in dieselbe Versicherungsorganisation mithineinzieht, in welcher die Arbeiter sind, auch politisch diesen allzu nahe zu bringen. Dann hätte man aber doch wenigstens die Konsequenz ziehen und alle Personen, die sich jetzt in der Invalidenversicherung befinden, und für welche künftig nicht nur diese, sondern auch die Angestelltenversicherung in Betracht kommt, aus der Invalidenversicherung heraus und nur in die Angestelltenversicherung hineinnehmen müssen. Es ist aber durchaus zu leugnen, daß die Bevölkerungsschicht, welche der österreichische Gesetzgeber mit besonderer Zähigkeit als einen eigenen Stand der Privatangestellten konstruiert, wenigstens in Deutschland in gleicher Weise vorhanden ist. Die Unterschiede unter den in der jetzigen deutschen Alters- und Invalidenversicherung Versicherten sind mindestens nicht geringer wie die Unterschiede in jener Schicht der Privatangestellten, die man als eine besondere Bevölkerungsgruppe aufzufassen sich bemüht. In Österreich ist man ja so weit gegangen, den höchstbesoldeten Bankdirektor und den mit 600 Kr. bezahlten kleinen Schreiber als Standesgenossen aufzufassen, da beide in privaten Diensten angestellt, geistige Arbeit verrichten, und hat aus dieser Erwägung überhaupt keine Gehalts-

grenze nach oben für die Versicherungspflicht gezogen.

Nachdem so aus dem Lohnarbeiterstande hervorgehende oder ihm äußerst nahe verwandte Angestellte ebenso versichert werden sollen, wie Personen akademischer Bildung, die mit jenen kaum das geringste Interesse gemein haben, ist eine Begriffsbestimmung dessen, was eigentlich Sozialpolitik ist, fast unmöglich; denn es wird nun das, was man bisher allein unter Sozialpolitik verstand, ebenso über den Haufen geworfen, wie die international festgestellten Grundsätze über die Aufgaben und Grenzen sozialer Zwangsvorsicherung, auf die man sich bei dem Arbeiter-Versicherungskongreß in Rom 1908 geeinigt hat, ignoriert werden sind. Dort hat man nämlich ausgesprochen, daß soziale Zwangsvorsicherung angebracht sei für das Minimum der Fürsorge, vom Minimum bis zum Maximum müsse aber die der eigenen Initiative entspringende freiwillige Versicherung einsetzen. Die soziale Zwangsvorsicherung wurde mit Recht verglichen mit der obligatorischen Volksschule: die Masse des Volkes soll durch den Versicherungszwang erzogen werden zu eigener Fürsorge aus eigenen Mitteln. Aber so wenig jemand daran denkt, in der Volksschule mehr als die Elementarfächer zu lehren, oder den Schulzwang auszudehnen, nicht nur auf die Volks-, sondern auch auf die höheren Schulen, etwa gar den Besuch einer Universität obligatorisch zu machen, so wenig — sollte man meinen — könnte der Gesetzgeber, der wirkliche Sozialpolitik treiben will, es für angezeigt erachten, in die Zwangsvorsicherung Personen einzubeziehen, die nach ihrer ganzen Herkunft wie Zukunft nach ihrer Vorbildung wie sozialen Stellung, kurz, fast in jeder Beziehung sich von Lohnarbeitern wie von niederen Angestellten jeglicher Art unterscheiden. Höchstens dann wäre vielleicht, wenn eine ganz besondere Notlage dieser akademischen Kreise vorhanden wäre, daran zu denken, sie in die Versicherung einzuschließen, nachdem alle wirklich bedürftigen Kreise unseres Volkes eine umfassende Sozialversicherung hätten. Das ist aber bekanntlich durchaus nicht der Fall: Viele Zehntausende unterstehen bisher der sozialen Arbeiterversicherung nicht, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß sie sich in noch schlechteren Verhältnissen befinden als die Mehrzahl der bereits Versicherten. Die Versicherung der Witwen und Waisen, der Schwangeren und Wöchnerinnen ist alles eher denn befriedigend, selbst wenn die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen, keineswegs weit genug gehenden Vorschriften Gesetz werden sollten.

Die Einbeziehung akademisch Gebildeter in die Angestelltenversicherung birgt unverkennbar die Gefahr in sich, eine politische Interessengemeinschaft zwischen den dem Lohnarbeiterstand recht nahestehenden Angestellten und den zu den geistig leitenden Kreisen Angehörigen anzubahnen, somit eine Radikalisierung wie eine Proletarisierung dieser Personengruppen im Gefolge zu haben. Denn selbst wenn die Rechnungen des Entwurfs stimmen würden, so besteht doch, wie das österreichische Beispiel zeigt, die Gefahr einer allgemeinen Ernüchterung und Enttäuschung aller Versicherten. Geradezu unausbleiblich sind diese, wenn die große Masse

der Angestellten Jahr für Jahr, Monat für Monat sich Gehaltsabzüge für die Versicherung gefallen lassen muß, frühestens aber nach 10 Jahren erst auf die Einzahlungen Renten für sich selbst herausbekommt (oder beim Übergang nach 5 Jahren für die Hinterbliebenen). Es müßte sich die Psychologie der Versicherten gewaltig ändern, wenn sie nicht während dieser langen Wartezeit ungeduldig und unzufrieden würden. Aber auch nach der Wartezeit, wenn die Versicherungsleistungen kommen, wenn insbesondere die Witwen ihre verhältnismäßig geringen Renten, und namentlich die Waisen 3 oder 4 M monatlich Rente erhalten, wird keine allgemeine Glückseligkeit zutage treten. Eine solche wird freilich auch nicht erzielt werden, wenn man die Angestelltenversicherung umändert, aber dann wird sie doch wohl billiger durchzuführen sein.

Wenn den Angestellten für dieselben Einzahlungen höhere Auszahlungen geleistet werden können, falls man keine besonderen, neuen Träger der Versicherung einführt, sondern die bestehenden dafür benutzt, werden die Angestellten dann wirklich trotzdem lieber ihre eigene Anstalt haben wollen, als in die allgemeine Versicherung irgendwie miteingeschlossen zu werden? Denn an Selbstverwaltung haben die Arbeiter in der Invalidenversicherung jedenfalls nicht weniger als die Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt. Hier dürfen diese oder die Unternehmer nur die Beiträge zahlen, ohne daß sie z. B. irgendeinen Einfluß auf die Besetzung der höchsten vorwiegend in Betracht kommenden Posten haben oder auch nur auf die Regelung der Geschäftsordnung bei der Leitung der Reichsanstalt und ihrer Organe.

Auch für den sozialpolitischen Gesetzgeber (so führte ich auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft aus) dürfte das Axiom der Volkswirtschaftslehre: „befriedige mit möglichst geringen Mitteln einen möglichst großen Bedarf“ — zu Recht bestehen. Aber wenn man von diesem Gesichtspunkte aus die Organisation der Angestelltenversicherung, wie wir sie bei uns bekommen sollen, prüft, so scheint jenes Axiom geradezu auf den Kopf gestellt. Ich glaube, wenn man ein Preisausschreiben erlassen würde: „Wie können möglichst viele Beamte in neuen Staatsämtern untergebracht werden, ohne daß es dem Staat etwas kostet?“ so müßte der vorliegende Gesetzentwurf als die ideale Lösung dieser an sich nur schwer zu lösenden Preisarbeit gelten.

Einen Punkt enthält der Entwurf, hinsichtlich dessen man dem deutschen Gesetzgeber nachrühmte, er sei hier originell gewesen, indem er sich von dem österreichischen Beispiel emanzipiert hätte. Es handelt sich um die Ersatzinstitute, die in Österreich in weitestem Umfange zugelassen sind, während sie vom deutschen Gesetzgeber bekanntlich nur als Zuschußkassen geduldet werden sollen. Aber die Gerechtigkeit erfordert es auch hier, festzustellen, daß der deutsche Gesetzgeber nichts anderes getan hat, als eine getreue Kopie dessen vorzulegen, was bei der bevorstehenden Novellierung des österreichischen Gesetzes als Vorschlag der Wiener Pensionsversicherungsanstalt in Betracht kommen wird. Dieser Vorschlag ist in dem Gutachten jener Anstalt zur Novellierung des Gesetzes wenige Wochen nach Erscheinen des deut-

schen Entwurfs veröffentlicht worden, war aber dem deutschen Gesetzgeber, der in engster Führung mit der Wiener Anstalt gestanden hatte, selbstredend genau bekannt. Daß man in Österreich einen schweren Fehler in der geradezu wahllosen Zulassung von Ersatzeinrichtungen begangen hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Ebensowenig ist zu leugnen, daß es für die staatliche Pensionsanstalt das bequemste ist, keine Ersatzeinrichtungen zuzulassen, weil sich alsdann die gesamte Rechnung, das ganze Verwaltungsverfahren bedeutend vereinfacht. Aber gewisse schwerwiegende Momente, welche in Österreich dafür sprechen, die Tätigkeit der Ersatzeinrichtungen einzuschränken, sind in Deutschland gar nicht vorhanden, nämlich die großen nationalen und Sprachverschiedenheiten innerhalb des Staates. Die übrigen Schwierigkeiten, welche eine Konkurrenz zwischen Staatsanstalt und Ersatzeinrichtungen auslöst, würden freilich auch bei uns zutage treten; allein es dürfte nicht unmöglich sein, diese wenigstens in einer solchen Weise zu lösen, daß die bestehenden Pensionskassen mit zum Teil hervorragenden Leistungen nicht Gefahr laufen, degradiert oder aufgelöst zu werden und jede Anregung, neue Kassen dieser Art zum Wohle der Angestellten zu gründen, hintertrieben wird. Schon der Umstand, daß die österreichische Anstalt sich nicht einfach damit begnügt, die Umwandlung der bestehenden Ersatzeinrichtungen in Zuschußkassen zu fordern, sondern dem Gesetzgeber auch Eventualvorschläge unterbreitet für den Fall, daß die heutige rechtliche Stellung der österreichischen Ersatzeinrichtungen im wesentlichen belassen werde, muß zu Bedenken Anlaß geben. Würde die Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung verbunden, so könnte auch das Problem der Ersatzkassen wahrscheinlich einfacher und in einer für die dort Versicherten günstigeren Weise gelöst werden. Hält man aber an der besonderen Reichsversicherungsanstalt fest, so müßten, eventuell durch ein besonderes Gesetz, die Verhältnisse der Pensionskassen einheitlich geregelt werden. Würden sie dem Aufsichtsamt für Privatversicherung sämtlich unterstellt, so käme man vielleicht um ein besonderes Gesetz herum und könnte dieser bewährten Behörde alles Weitere überlassen. Es müßte dann eine Zentralstelle geschaffen oder eine schon bestehende Privatanstalt dazu benutzt werden, in ähnlicher Weise, wie der Gesetzgeber es sich für die Staatsanstalt gedacht hat, eine Art Rückversicherungsanstalt für den Fall zu werden, daß ein in einer Pensionskasse befindlicher Angestellter aus seiner Stellung ausscheidet. Freizügigkeit ohne Verlust gerechter Ansprüche müßte jedoch zweifelsohne jedem einer Pensionskasse Angehörigen gewährt werden. Würden die Unternehmer so kurzsichtig sein, in dieser Beziehung berechtigte Wünsche der Angestellten nicht zu erfüllen, so dürften sie freilich nicht beanspruchen, daß der Sozialgesetzgeber auf ihre Pensionskassen allzu viel Rücksicht nimmt.

Vielelleicht kommen diese kritischen Äußerungen ebenso wie alle übrigen viel zu spät, weil Regierung wie Reichstagsparteien auf dem Standpunkte stehen, daß der jetzige Reichstag den Angestellten ihre Versicherung bringen müsse, koste es, was es wolle. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die zweite

Denkschrift nicht scharf und eindringlich genug kritisiert worden ist, immerhin hätte aber die von höchst beachtenswerter Seite, beispielsweise vom Regierungsdirektor von Rasp, vorgebrachte Kritik doch darauf Anspruch gehabt, berücksichtigt zu werden, ebenso wie es Pflicht des Reichs- amts gewesen wäre, neben den Angestellten auch die anderen in Betracht kommenden Kreise eingehend zu hören. Auf den Versammlungen jener waren fast stets die hauptsächlich für den Entwurf verantwortlichen Persönlichkeiten anwesend. Es hätten vor allem die Versicherungstechniker, namentlich auch die der Privatversicherung, sich früher und noch eingehender mit dem ganzen Problem der Angestelltenversicherung befassen und sich nicht auf den leider noch immer vorhandenen Standpunkt stellen müssen, daß sie die Technik der Sozialversicherung nichts oder wenig angeht. Aber vielleicht ist es auch jetzt noch nicht zu spät, und so sollte man daran gehen, einen Gegenentwurf aufzustellen; es sollten alle verfügbaren Kräfte der Versicherungsmathematik und -technik, nicht nur in Form negativer Kritik, sondern positiver Vorschläge die Durchführbarkeit der Angestelltenversicherung, und zwar einer besseren und billigeren, in organischer Verbindung mit der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter nachweisen²⁾.

Leicht ist selbstverständlich die Lösung des Problems in dieser Weise ebensowenig wie in einer anderen Form; aber allen denen, die des Glaubens sind, es gebe unter den Versicherungstechnikern keine Meinungsverschiedenheiten wie unter Juristen, würde dann doch wenistens eher die Möglichkeit geboten, objektiv Stellung zu nehmen, während jetzt bei der ganzen Gesetzesvorlage in erster Linie politische, wahlaktische Motive den Ausschlag geben, und die ganzen technischen Ausführungen leider nur als Mittel zu solchem Zweck dienen sollen und müssen. Die Versicherungstechnik darf aber nicht Selbstzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck; und man darf bei der Neuschaffung einer Versicherungsorganisation nicht sagen: die technischen Schwierigkeiten sind so groß, daß wir diese oder jene Form der Organisation wählen müssen, sondern man muß sagen: aus vernünftigen ökonomischen Gründen scheint diese oder jene Organisation die beste; und dann ist es die Aufgabe der Versicherungstechnik zur Lösung des als wirtschaftlich richtig Erkannten die nötigen Formeln zu finden. Die Versicherungstechnik hat schon viel schwierigere Aufgaben als die vorliegende gelöst; man blicke nur in die Privatversicherung. Mir scheint es aber, als hätten die juristischen Mitarbeiter des Gesetzentwurfs vor der Technik eine zu starke Verbeugung gemacht; es sieht so aus, als ob die umfangreichen Denkschriften mit ihren vielen mathematischen Formeln, Quadratwurzeln

²⁾ Diese vor kurzem bereits an anderer Stelle von mir zum Ausdruck gebrachte Anregung, eine Kommission von Sachverständigen aller Kreise mit der Abfassung eines Gegenentwurfs zu beauftragen, ist inzwischen verwirklicht worden, indem der Vorsitzende der Vereinigung der deutschen Privatversicherung die Angelegenheit in die Hand genommen und eine „Arbeitszentrale“ ins Leben zu rufen begonnen hat.

und anderen dem Nichtmathematiker als sakrosankt erscheinenden Darlegungen den Juristen und Volkswirten, den Parlamentariern und Regierungsmitgliedern als absolut feststehende unanfechtbare Wahrheit erschienen wären.

So sehr ich prinzipiell durchaus für den Einschluß der Angestellten in die Sozialversicherung bin, so unbedingt halte ich den zu diesem Zweck gewählten Weg für falsch, für unwirtschaftlich.

Von solchen Gesichtspunkten aus sind fast alle die Einwendungen zu erklären, welche gegen den Anschluß an die Invalidenversicherung vorgebracht werden. Kein einziges dieser Argumente hält näherer Prüfung Stand; jede in der Begründung hervorgehobene Schwierigkeit der Lösung in dieser Form läßt sich zweifelsohne beheben — man muß nur wollen, die politischen Augenblickswünsche zurücktreten lassen und etwas weniger Angst vor den Wahlen haben

[A. 73.]

Fortschritte in der Chemie der Gärungsgewerbe im Jahre 1910.

Von O. Mohr.

(Eingeg. 16.3. 1911.)

I. Chemie der Rohstoffe.

Die Gerste des Jahres 1910 ist, wie sich aus Analysenveröffentlichungen von Neumann¹⁾ und von J. Jaiss und C. Kreuzer²⁾ ergibt, qualitativ als normal zu bezeichnen, der Stickstoffgehalt bewegt sich in normalen Grenzen, der Gehalt an Wasser ist durchschnittlich mäßig hoch.

Nach W. Kraft³⁾ sind die aus Gerste und aus Malz isolierten alkohollöslichen Eiweißstoffe in ihren Eigenschaften fast völlig identisch. Es ist daher eine eingehende Nachprüfung der Osborneschen Ansicht erforderlich, daß das Hordein, der alkohollösliche Gersteneiweißstoff, sich bei der Keimung in einen davon verschiedenen, in das Bynin, den alkohollöslichen Malzeiweißstoff umforme. T orqua to Torquati⁴⁾ kann in ungekörnter Gerste kein Hordenin finden, die Bildung dieses Alkaloides setzt erst mit der Keimung ein; die Hauptmenge findet sich in den Wurzelkeimen (0,4—0,45% der Trockensubstanz). Im weiteren Verlauf des Keimungsvorganges verschwindet das Hordenin wieder. Im Gegensatz zum Gerstenmehlkörper enthalten die Gerstenspelzen nach K. Geys⁵⁾ reichlichere Mengen Rohfaser, Asche, Pentosane und sonstige stickstofffreie Extraktstoffe; sie sind dafür ärmer an Wasser, Eiweiß, Stärke und Fett. Unter den stickstofffreien Extraktstoffen der Spelzen finden sich namentlich Galaktane, auch Inosit fand sich in geringen Mengen. In der Asche findet sich namentlich

¹⁾ Wochenschr. f. Brauerei 21, 441.

²⁾ Z. ges. Brauwesen 33, 461, 509.

³⁾ Z. ges. Brauwesen 33, 193; diese Z. 23, 1148 (1910).

⁴⁾ Arch. Farmacol. sperim. 10, 62.

⁵⁾ Z. ges. Brauwesen 33, 347; diese Z. 23, 2106 (1910).